

Revision

Kommunale Natur- und Landschafts- schutzverordnung (NLV)

Vom Gemeinderat am 6. Februar 2008 festgesetzt



Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt der Gemeinderat Bubikon folgende

VERORDNUNG :

1. Die folgenden Gebiete und Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

**Schutz-
objekte**

Obj.Nr. Art des Objektes, Lage

1. Feuchtstandorte

**Feucht-
standorte**

- 1.1 Ried Widerzell
- 1.2 Ried westlich Lanzacker
- 1.3 Stauweiher Wändhüslen *mit Zulauf*
- 1.4 Bachtälchen im Büelhölzli nördlich Widenswil
- 1.6 Ried „Zell“
- 1.8 Weiher und Feuchtstandorte beim Zusammenfluss von Wändhüslenbach/Fishebächli
- 1.9 Ried „Chnebel Nord“
- 1.10 Ried , *Feuchtwiese „Feissi“ (*)*
- 1.11 Hangried Rüteli
- 1.12 *Ried Weidholz (*)*

2. Trockenstandorte

**Trockenstan-
dorte**

- 2.1 *Trockenstandort Sunnental (*)*
- 2.2 *Trockenstandorte mit Gehölzen UeBB-Geleise (*)*

3. Kiesgruben

Kiesgruben

Keine

4. Fliessgewässer

**Fliessge-
wässer**

- 4.2 Fishebächli mit Ufergehölzen und Ried
- 4.4 Klausbach/Töbelibach mit Ufergehölzen
- 4.6 Schwarzbach mit Ufergehölzen / Auslauf Chämмоosweiher
- 4.7 *Alaubach mit Ufergehölzen (*)*
- 4.8 Neugutbach mit Ufergehölzen

5. Hecken, Feldgehölze

**Hecken, Feld-
gehölze**

- 5.4 Feldgehölz „Gstein“
- 5.5 Feldgehölz „Lanzacker“
- 5.6 Gebüschhecke südlich Gerbel
- 5.7 Gebüschhecken „Gstein“

(*) (tw.) *Neuaufnahmen*

-
- 5.9 Feldgehölze Botzfluh
5.11 Gebüschgruppe „Barenberg“
5.12 Feldgehölz „Schlossberg/Chämmoos“
5.15 Feldgehölz und Gebüschgruppen Bergli
- 6. Einzelbäume, Baumgruppen** **Einzelbäume,
Baumgruppen**
- 6.1 Linde „Fuchsbüel“
6.2 Tanne „Gerbel“
6.3 Linde „Chäsberg“
6.5 Dorfplatzlinde (Linde Chilbiplatz)
6.7 Linde „Tränkegässli“
6.8 Linde „Talhof“
6.9 Solitäreiche südöstlich Bösch
6.10 Blutbuche „Rigiweg“
6.11 Linden Giessen (Ersatz Gedenklinde)
6.12 Dienstbachlinde
6.14 Linde „Schulhaus Fosberg“
6.15 Linde „Fosberg“
6.16 Linde „Schürwis“
6.17 Linden „Ritterhaus“
6.18 Eichen, Linde und Gebüschgruppen „Grundtal“
6.19 Eichen „Mettlen“
6.20 Linde „Lanzacker“
6.21 Erle „Nauer“
6.22 Linde „Barenberg“
6.23 Eiche „Büelhölzli“
6.24 Linde „Unterbösch“
6.25 Linde „Mettlen“
6.26 Rosskastanie „Gstein“
6.27 Blutbuche „Sennweid“
6.29 Linde „Friedheim“
6.30 Baumgruppe "Zell" mit 6 markanten Eichen
- 7. Obstgärten** **Obstgärten**
- Keine
- 8. Geologische Aufschlüsse** **Geologische
Aufschlüsse**
- 8.2 Molasseaufschluss Widerzell
8.3 Felsaufschluss Fuchsbüel
8.4 Felsaufschluss Engelberg
8.5 Felsaufschluss Homberg
8.6 Felsaufschluss Chapf
8.8 Wasserfall Schwarz
8.9 Strasseneinschnitt Haberrain (Bubikerstrasse / UeBB-
Übergang)
- 9. Findlinge** **Findlinge**
- 9.1 Rivularienkalkblöcke Mittlistberg
9.2 Findling Bergli
9.3 Findling Wihalden

-
2. Die genaue Lage, Grenzen und Zonen der Schutzgebiete und -objekte sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 sowie Detailplänen ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind. **Lage, Grenzen und Zonen**
3. Die Feucht-, Trockenstandorte und Fließgewässer werden in folgende Zonen gegliedert: **Schutzzonen**
- | | |
|----------|--------------------------|
| Zone I | Naturschutzzone |
| Zone IIA | Naturschutzumgebungszone |
| Zone IVA | Waldschutzzone |
- Hecken und Feldgehölze werden wie folgt gegliedert:
Bestockte Fläche
Krautsaum
4. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzgebiete und -objekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. **Schutzziel**
- Zone I, Naturschutzzone **Zone I**
- Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.
- Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung noch nicht in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.
- Zone IIA, Naturschutzumgebungszone **Zone IIA**
- Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.
- Zone IVA, Waldschutzzone **Zone IVA**
- Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:
- Naturnah bewirtschaftete, strukturreiche, standortgemässe Waldbestände
 - Arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Quellbereiche, Nässtellen oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Bestockte Fläche (Hecken, Feldgehölze)

Die bestockte Fläche dient der Erhaltung der Gehölzbestände (Büsche und Bäume) als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier und Pflanzenarten und –gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Krautsaum

Der Krautsaum dient der Sicherung der bestockten Fläche vor unerwünschten und schädigenden Einflüssen und Einwirkungen, dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Uebergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der bestockten Fläche.

5. In den Schutzzonen I, II, IVA sowie im Bereich der bestockten Fläche und des Krautsaums sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kommunalen Forstdienst.

Massnahmen zur Gewährleistung des Gewässerunterhaltes und des Hochwasserschutzes sind von den Verboten ausgenommen.

Insbesondere sind verboten:

5.1 In der Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen etc.
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Weidenlassen

Bestockte Fläche

Krautsaum

Schutzanordnungen Zone I, IIA, IVA, Bestockte Fläche, Kraut- saum

Zone I

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen

5.2 In der Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

Zone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen, ausser schonender Herbstweide gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

5.3 In der Zone IVA, Waldschutzzone

Zone IVA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

5.4 Im Bereich der bestockten Fläche und dem dazugehörigen Krautsaum

Bestockte Fläche, Krautsaum

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- das Pflügen, das Befahren mit nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen
- das Düngen
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen, ausser schonender Herbstweide gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern sowie Grabarbeiten im Bereich von Wurzeln und Baumkronen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen

6. Einzelbäume, Baumgruppen

Schutzanordnungen Einzelbäume, Baumgruppen

Es sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind und die Schutzobjekte beeinträchtigen, nachteilig verändern oder schädigen können.

-
7. Geologische Objekte (Aufschlüsse und Findlinge) **Schutzanordnungen Geologische Objekte, Aufschlüsse**
- Es sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, die Schutzobjekte beeinträchtigen, nachteilig verändern oder schädigen können oder seine Sichtbarkeit stören.
- Insbesondere sind verboten:
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art oder Zweckentfremdung als Abstellplatz
 - das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Geländeveränderungen (Abbau) und Ablagerungen aller Art
8. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird. **Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen**
9. Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 5 bis 7 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG). **Pflege**
- Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:
- 9.1 Feuchtstandorte (mit Riedvegetation) sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
 - 9.2 Trockenwiesen sind in der Regel ab 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
 - 9.3 In der Naturschutzumgebungszone IIA ist die Vegetation jährlich mindestens einmal, i.d.R. ab 15. Juni, zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
 - 9.4 Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen. Die Entfernung markanter Einzelbäume ist mit der Landschaftskommission abzusprechen.
 - 9.5 Krautsäume bei Hecken sind, wo nichts anderes vereinbart ist, mindestens einmal jährlich ab 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
 - 9.6 Die für die Erhaltung der Einzelbäume und Baumgruppen notwendigen Pflegemassnahmen sind vorgängig mit der Landschaftskommission abzusprechen; sie dürfen das gesamte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

-
- 9.7 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.
- 9.8 Bei geologischen Objekten sollen die Aufschlüsse sichtbar erhalten werden.
10. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Der Gemeinderat erlässt ein Entschädigungsreglement. **Abgeltung von Leistungen**
11. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat Bubikon unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. **Ausnahmeregelung**
12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 ff. PBG geahndet. **Strafbestimmungen**
13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die am 28. Januar 1998 vom Gemeinderat Bubikon erlassene kommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung (NLV). **Inkrafttreten**
14. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide der Baurekurskommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu. **Rechtsmittel**
15. Diese Verordnung wird im Amtsblatt und im Zürcher Oberländer publiziert. Während der Rekursfrist liegen die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung, Schalter 203, OG, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf. **Publikation, Auflage**

Vom Gemeinderat Bubikon festgesetzt am 6. Februar 2008

Namens des Gemeinderates Bubikon:

Der Präsident:

Der Substitut:

B. Franceschini

M. Willener